



## Inhaltsverzeichnis

## Seite

<b>Satzung der Stadt Jena über die Wasserwehr (Wasserwehrsatzung)</b>	<b>38</b>
<b>Beschlüsse des Stadtrates</b>	<b>40</b>
Gründung der Imaginata gGmbH	40
Änderung der Richtlinie für den "jenaBonus" und finanzielle Förderung	42
Grundhafte Erneuerung der Lützwowstraße von der Kirche bis zum Lauensteinweg	43
Bebauungsplan B-Zw 05 "Wohngebiet beim Mönchenberge", 2. Entwurf: Abwägungsbeschluss	44
Bebauungsplan B-Zw 05 "Wohngebiet beim Mönchenberge", 2. Entwurf: Satzungsbeschluss	45
Ordnungsmaßnahmevertrag über die Herstellung öffentlicher Erschließungsanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes B-Zw 05 "Wohngebiet Beim Mönchenberge" mit Übereignungsverpflichtung von Grundstücken	47
<b>Öffentliche Bekanntmachungen</b>	<b>47</b>
Ausschusssitzungen	47
<b>Öffentliche Ausschreibungen</b>	<b>48</b>
Rahmenvereinbarung zur Lieferung von Abfallsammelbehälter 2017-2018	48
Grundhafter Ausbau Am Rähmen, 07743 Jena, 1.+2. Bauabschnitt	48
Lieferung von einem mobilen Feucht-Sandstrahlgerät	48
A 00019/2017 Sportkomplex Lobeda West, Karl-Marx Allee 9, Jena	48

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters

*Anschrift:* Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-20 63, E-Mail: amtsblatt@jena.de  
Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels).

**Adressänderungen bitte schriftlich** an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

*Druck:* Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 12. Januar 2017 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 19. Januar 2017)

# Satzung der Stadt Jena über die Wasserwehr (Wasserwehrsatzung)

Vom 11.01.2017

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 03/17 vom 19.01.2017

Aufgrund des § 90 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.2009 (GVBl. S. 648) und des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82) hat der Stadtrat der Stadt Jena mit Beschluss vom 30.11.2016 folgende Satzung erlassen:

## § 1 Geltungsbereich

(1) Die Stadt Jena richtet einen Wasserwehrdienst ein.

(2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt alle Maßnahmen ein, zu denen die Stadt Jena nach § 90 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) verpflichtet ist, insbesondere die Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang.

(3) Maßnahmen der Wasserwehr sind geboten, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

## § 2 Aufgaben des Wasserwehrdienstes

(1) Die Stadt Jena trifft zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen (Wasserwehrdienst). Sie hält technische Mittel (insbesondere eine Hochwassermateriallager) bereit, klärt die Bevölkerung über Hochwassergefahren auf und warnt entsprechend dem Alarm- und Einsatzplan der Stadt Jena für Hochwasser und Starkniederschläge.

(2) Für das in § 2 Nr. 3 der Thüringer Verordnung zur Einrichtung des Warn- und Alarmdienstes zum Schutz vor Wassergefahren (ThürWAWassVO) aufgeführte Flussgebiet der Saale und ihrer Nebenflüsse sind bei Erreichen der Richtwasserstände der jeweiligen Alarmstufe folgende Maßnahmen und Handlungen erforderlich:

a) Meldebeginn

Melddienst (Pegel Rothenstein 2,50m/ Pegel Rudolstadt 1,50m)

- ständige Analyse der meteorologischen und hydrologischen Lage und Beurteilung der Entwicklungstendenzen,
- Überprüfung der Alarmierungsunterlagen, der Informations- und Meldewege und der technischen Einsatzbereitschaft.

b) Alarmstufe I:

Kontrolldienst (Pegel Rothenstein 2,90m/ Pegel Rudolstadt 1,80m) und zusätzlich zu Maßnahmen bei Alarmstufe 1

- tägliche periodische Kontrolle der Gewässer, Hochwasserschutzanlagen, gefährdeten

Bauwerke und Ausuferungsgebiete einschließlich Weiterleitung der gewonnenen Informationen über Gefährdungen.

- Herstellung der Arbeitsbereitschaft und Überprüfung der Einsatzbereitschaft,
- Alarmierung der zuständigen Einsatzkräfte,
- Durchführung von ersten Hochwasserabwehrmaßnahmen und Beseitigung von Abflusshindernissen.

c) Alarmstufe II:

Wachdienst (Pegel Rothenstein 3,30m/ Pegel Rudolstadt 2,10m) und zusätzlich zu Maßnahmen bei Alarmstufe 2

- Vorbereitung der aktiven Hochwasserbekämpfung durch ständigen Wachdienst,
- vorbeugende Sicherungsmaßnahmen an Gefahrenstellen und Beseitigung örtlicher Gefährdungen und Schäden.
- Einrichtung von Einsatzstäben an Schwerpunkten der Hochwasserabwehr und Schaffung spezieller Nachrichtenverbindungen,
- Auslagerung von Hochwasserschutzmaterialien an bekannte Gefahrenstellen,
- Anforderung, Vorbereitung und Bereitstellung weiterer Kräfte und Mitarbeiter zur aktiven Hochwasserabwehr.

d) Alarmstufe III:

Hochwasserabwehr (Pegel Rothenstein 3,70m/ Pegel Rudolstadt 2,40m) und zusätzlich zu Maßnahmen bei Alarmstufe 3

- aktive Bekämpfung bestehender Gefahren für das Leben, die Gesundheit, die Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern und Leistungen und für bedeutende Sachwerte,
- Beseitigung von Schäden.

(3) Für die Organisation und den Einsatz der Wasserwehr stellt die Gemeinde einen Alarm- und Einsatzplan für Hochwasser und Starkniederschläge auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

- die Bezeichnung der Gefährdungsabschnitte und der zu kontrollierenden Bauwerke,
- die zu erwartenden Auswirkungen,
- die einzuleitenden Maßnahmen,
- Lagerort und Bestand der Hochwasserbekämpfungsmittel,
- die Organisation des Wasserwehrdienstes.

Der Alarm- und Einsatzplan der Stadt Jena ist jährlich oder aus konkretem Anlass fortzuschreiben.

(4) Mitarbeiter der Stadtverwaltung, die im Einsatzfall Aufgaben des Wasserwehrdienstes wahrnehmen, nehmen an Fortbildungsmaßnahmen und an Übungen teil.

## § 3 Zuständigkeit

(1) Zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang im Stadtgebiet ist der Oberbürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person zuständig. Er, oder die von ihm beauftragte Person, ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus und bestimmt den Leiter des

Einsatzes.

(2) Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Stadt Jena am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Oberbürgermeisters oder dessen beauftragter Person die Maßnahmen der Wasserwehr am Einsatzort.

**§ 4 Verfahren zur Aufstellung des Wasserwehrdienstes**

(1) Der Oberbürgermeister oder die von ihm beauftragte Person kann zu Maßnahmen der Wasserwehr heranziehen:

- a) die Berufsfeuerwehr,
- b) die Freiwilligen Feuerwehren,
- c) die Einheiten des Katastrophenschutzes nach ThürKSVO,
- d) die Beschäftigten der Stadtverwaltung Jena sowie der Eigenbetriebe der Stadt Jena,

und bei der Erfüllung vordringlicher Aufgaben in Notfällen, wenn die eigenen Mittel der Stadt Jena und Ihrer Eigenbetriebe hierfür nicht ausreichen

- e) die Einwohner und
- f) die Grundstücksbesitzer und Gewerbetreibenden.

Bei der Auswahl der in Absatz 1 Buchstabe e) und f) genannten Personen orientiert er sich an der zur Gefahrenabwehr voraussichtlich benötigten Personalstärke des Wasserwehrdienstes in Abhängigkeit der vorhandenen und zu erwartenden Schadensbilder, unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der heranzuziehenden Bewohner. Die vom Hochwasser direkt Betroffenen sollen vorrangig herangezogen werden. Die Herangezogenen bilden die Wasserwehr.

(2) Handlungen der nach Absatz 1 zu Maßnahmen der Wasserwehr Herangezogenen oder Personen, die mit Einverständnis der Stadt Jena unaufgefordert Hilfe leisten, werden der Stadt Jena zugerechnet. Die Hilfe leistenden Personen unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Einsatzes der Weisungsbefugnis des Oberbürgermeisters oder der von ihm beauftragten Person.

**§ 5 Heranziehung/sonstige Befugnisse**

(1) Die nach § 4 Abs. 1 Buchst. d) und e) herangezogenen Personen können verpflichtet werden, mitzuarbeiten (Handdienste) und/oder Transportleistungen (Spanndienste) zu erbringen. Eine Stellvertretung ist zulässig. Bei Handdiensten kann das Mitbringen von geeigneten Geräten, bei Spanndiensten das Bereitstellen von geeigneten Fahrzeugen und Treibstoffen verlangt werden.

(2) Für die Inanspruchnahme der Fahrzeuge, Transportmittel und Gerätschaften leistet die Stadt den Eigentümern und Besitzern auf Antrag Entschädigung.

(3) Die Vollstreckung der Heranziehung zu den Pflichten nach Absatz 1 richtet sich nach dem Thüringer

Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG).

(4) Für Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen, die durch die Maßnahmen der Wasserwehr verursacht wurden, leistet die Stadt Jena eine angemessene Entschädigung, soweit der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Die Stadt Jena haftet nicht, soweit der Schaden durch Maßnahmen verursacht worden ist, die zum Schutz der Person, der Hausgenossen oder des Vermögens der Geschädigten getroffen worden sind. Ein entgangener Gewinn wird nicht ersetzt.

(5) Wer ein Hochwasserereignis bemerkt, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, ist verpflichtet, unverzüglich unter der Telefonnummer 112 die Leitstelle des Fachdienstes Feuerwehr zu benachrichtigen.

**§ 6 Betretungsverbote bei Hochwasser**

(1) Es ist untersagt, die von der Stadt Jena eingerichtete Wasserwehr bei der Vorbereitung und Durchführung der erforderlichen Gefahrenabwehrmaßnahmen im Hochwasserfalle zu stören oder zu behindern, insbesondere durch:

- a) das Betreten und Aufhalten auf den Deichen und Dämmen sowie den überfluteten Bereichen an der Saale grundsätzlich ab einem Pegelstand Rothenstein ab 330 cm (Hochwasseralarmstufe 2),
- b) das Betreten und Aufhalten auf ortsfesten oder mobilen Hochwasserabwehreinrichtungen sowie Teilen davon an der Saale und ihren Nebengewässern grundsätzlich ab einem Pegelstand Rothenstein 330 cm (Hochwasseralarmstufe 2),
- c) das Betreten und Aufhalten auf den über die Saale und ihren Nebengewässern führenden gesperrten Brücken grundsätzlich ab einem Pegelstand Rothenstein ab 370 cm (Hochwasseralarmstufe 3).

Über Ausnahmen hiervon im Einzelfall entscheidet der Oberbürgermeister oder die von ihm beauftragte Person. Die Anordnung eines Platzverweises oder die Sperrung und Räumung des Katastrophen- und Einsatzgebietes durch die zuständige Untere Katastrophenschutzbehörde gemäß § 30 Absatz 2 ThürBKG bleibt hiervon unberührt.

(2) Ausgenommen von den Verboten des Absatzes 1 sind Rettungs- und Einsatzkräfte sowie die Wasserwehr gemäß § 4 dieser Satzung einschließlich ihrer freiwilligen Helfer im Rahmen der Gefahrenabwehr, wenn und soweit das Betreten und Aufhalten zum Zwecke der Hochwasserabwehr erforderlich ist.

**§ 7 Hochwassernachrichtendienst**

Die Stadtverwaltung Jena unterrichtet unverzüglich die Öffentlichkeit im Stadtgebiet über die Hochwassergefahr, insbesondere die Besitzer und Eigentümer gefährdeter Grundstücke, Gebäude und Anlagen sowie Einrichtungen, die für die Abwehr von Gefahren für die

öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind (Thüringer Verordnung zur Errichtung des Warn- und Alarmdienstes zum Schutz vor Wassergefahren (ThürWAWassVO) und sich dafür freiwillig beim Fachdienst Feuerwehr zur Registrierung angemeldet haben.

### § 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 19 Abs. 1 S. 1, 4, 5 und Abs. 2 ThürKO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) trotz seiner Heranziehung nach § 4 der Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 nicht nachkommt,
- b) seiner Pflicht nach § 5 Abs. 5 unverzüglich unter der Telefonnummer 112 die Leitstelle des Fachdienstes Feuerwehr zu benachrichtigen nicht nachkommt,
- c) entgegen § 6 Abs. 1 Buchstabe a) Deiche und Dämme sowie die überfluteten Bereiche an der Saale, grundsätzlich ab einem Pegelstand Rothenstein ab 330 cm (Hochwasseralarmstufe 2), betritt oder sich auf diesen aufhält.
- d) entgegen § 6 Abs. 1 Buchstabe b) ortsfeste oder mobile Hochwasserabwehreinrichtungen sowie Teile davon an der Saale und ihren Nebengewässern, grundsätzlich ab einem Pegelstand Rothenstein ab 330 cm (Hochwasseralarmstufe 2), betritt oder sich auf diesen aufhält.
- e) entgegen § 6 Abs. 1 Buchstabe c) die über die Saale und ihre Nebengewässer führenden gesperrten Brücken grundsätzlich ab einem Pegelstand Rothenstein ab 370 cm (Hochwasseralarmstufe 3), betritt oder sich auf diesen aufhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 19 Abs. 1 S. 6 ThürKO in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) ist die Stadt Jena.

### § 9 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Jena, den 11.01.2017

Stadt Jena  
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter  
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

## Beschlüsse des Stadtrates

### Gründung der Imaginata gGmbH

- beschl. am 14.12.2016, Beschl.-Nr. 16/1091-BV

**001** Der Oberbürgermeister wird beauftragt, eine gGmbH mit dem Namen „Imaginata“ zur Förderung von Erfindergeist, Vorstellungsdenken und Imagination in Wissenschaft, Bildung, Technik und Kunst zu gründen. Der Gesellschaftsvertrag (Anlage 1) wird bestätigt. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den Vertrag mit Änderungen zu unterzeichnen, wenn dadurch die wesentlichen Inhalte der Vereinbarung, insbesondere die finanziellen Verpflichtungen für die Stadt Jena, nicht tangiert werden. Insbesondere können so Hinweise der Kommunalaufsicht zur etwaigen Präzisierung des Gesellschaftszwecks eingearbeitet werden.

**002** Der Finanzierungsvertrag für die Imaginata gGmbH zwischen der Stadt Jena, der Heidehof Stiftung GmbH und dem Verein Imaginata e.V. (Anlage 2) für die Jahre 2017 bis 2021 wird bestätigt. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den Vertrag mit Änderungen zu unterzeichnen, wenn dadurch die wesentlichen Inhalte der Vereinbarung, insbesondere die finanziellen Verpflichtungen für die Stadt Jena, nicht tangiert werden.

**003** Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die für den Abschluss beider Verträge erforderlichen aufsichtsrechtlichen Genehmigungen beim Thüringer Landesverwaltungsamt einzuholen.

**004** Der Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Imaginata gGmbH wird angewiesen, in der Gesellschafterversammlung einem Gehalt des Geschäftsführers nur bis dem Betrag zuzustimmen, der einer E 13 TVöD entspricht. Hierin soll eine leistungsabhängige Komponente enthalten sein, die auf einer Zielvereinbarung basiert.

**005** Herr Martin Berger wird bevollmächtigt, die Rechte des Gesellschafters Stadt Jena in der Gesellschafterversammlung der Imaginata gGmbH wahrzunehmen.

### Begründung:

Zu 001

Der Imaginata e.V. wurde 1995 gegründet. Er erwarb 1997 von den Stadtwerken Jena das 50 kV-Gebäude und den 30 kV-Teil des Umspannwerkes Jena-Nord, ein technisches Denkmal, das in den 1920er Jahren entstand.

Im dort errichteten „Stationenpark“ können Kinder, Jugendliche und Erwachsene an rund 100 Exponaten experimentieren, Wahrnehmungen und Hypothesen prüfen und spielerisch mit allen Sinnen Wissen und Vorstellungen erweitern. Konzerte, Vorträge, Ausstellungen, Weiterbildungsveranstaltungen und Workshops für Laien- und Fachpublikum bringen Wissenschaft, Bildung und Kultur unter einem Dach zusammen.

Diese Einrichtung, die bisher vom Imaginata e.V.

getragen wird, dient der Förderung von Erfindergeist, Vorstellungskraft und Imagination in Wissenschaft, Bildung, Technik und Kunst. Sie bezieht sich vornehmlich auf die Leistungen und Entwicklungen der Kultur, die im Interesse humaner Ziele Aufklärung und schöpferisches Tun miteinander verbinden und für das Lernen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen nutzbar machen. Die „Imaginata“ verfolgt im Geiste der Jenaer pädagogischen Tradition und Dynamik ein umfassendes, ganzheitliches Konzept von Lernen und Bildung. Als „Experimentarium für die Sinne“ versteht sich das ehemalige Umspannwerk als „Lernort, Fortbildungs-Labor, Denkmal, Science-Center, Konzertsaal und Galerie zugleich. Hier wird der Vorstellungskraft, die wichtigste geistige Quelle für Innovationen, Zukunftsfähigkeit und Erfindergeist, Raum zum Wachsen und Wirken gegeben“.

Ziele sind die Entwicklung und Verbreitung eines neuen Verständnisses von Lernen und Bildung, das der herausragenden Bedeutung der Vorstellungsbildung für Lernen, Denken und Handeln entspricht. Dieses wird unter anderem auch durch interdisziplinäre wissenschaftliche Tagungen, durch Veröffentlichungen und durch Zusammenarbeit mit Personen und Einrichtungen angestrebt. Die „Imaginata“ hat jährlich annähernd 30.000 Besucher.

Den wissenschaftlichen Hintergrund der „Imaginata“ bildete das Projekt „Imaginatives Lernen“ des Lehrstuhls für Schulpädagogik und Schulentwicklung des Institutes für Erziehungswissenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Hierbei ging es um „Vorstellungsbildung“ und „Verständnisintensiven Lernens“, d.h. um einen didaktischen Ansatz der durch die Bildung einer eigenen Vorstellung wirksame Lernprozesse initiiert.

Die Imaginata gGmbH, die vom Imaginata e.V., der Stadt Jena und der Heidehof Stiftung GmbH getragen werden wird, soll sich zum Ziel setzen, die vom Imaginata e.V. gegründete und aufgebaute Einrichtung weiter zu betreiben und pädagogisch zu entwickeln (vgl. Gesellschaftsvertrag, Anlage 1). Die Gesellschaft soll dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgen. Zweck der Gesellschaft soll die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Wissenschaft und Forschung sein.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 €, wobei die Stadt Jena hiervon 7.500,00 € als Stammeinlage übernimmt.

Die Gesellschaft wird in der wissenschaftlichen und pädagogischen Tradition der Stadt Jena stehen und ebenso den Zielen der Heidehof Stiftung verpflichtet sein. Insbesondere soll der „Stationenpark“ im ehemaligen Umspannwerk Jena-Nord weiter betrieben und entwickelt werden. Konzerte, Vorträge, Ausstellungen, Weiterbildungsveranstaltungen und Workshops für Laien- und Fachpublikum bringen Wissenschaft, Bildung und Kultur dort unter einem Dach zusammen. Daneben sollen weitere Aufgabenfelder folgen und Veranstaltungen durchgeführt, die Erfindergeist, Vorstellungskraft und Imagination fördern, durch sinnliche Wahrnehmung grundlegende Erfahrungen ermöglichen und auf diese Weise zur Bildung und zum Lernen beitragen.

Um diese Ziele zu erreichen, sucht die gGmbH aktiv die Kooperation mit öffentlichen und privaten Partnern. So sollen beispielsweise Schnittstellen zu „witelo – Wissenschaftlich-technische Lernorte in Jena“ und dem Schülerforschungszentrum Jena konzeptionell herausgearbeitet und intensiv genutzt werden. Es wird außerdem geprüft werden, ob die „Imaginata“ noch stärker in ein überregionales Marketing der „Lichtstadt Jena“ einbezogen werden kann. Grundlage hierfür ist das MINT-Konzept der Stadt Jena (Beschluss des Stadtrates Nr. 16/0863-BV vom 18. Mai 2016).

Die Stadt Jena engagiert sich in vielfältiger Art und Weise im Bereich der Bildung. Dies findet überregionale Beachtung. Beispielsweise verfügt Jena als eine der ersten Städte deutschlandweit über ein Bildungsleitbild.

Naturwissenschaftlich-technisch-mathematische Bildung (MINT-Bildung) ist für die Entwicklung des Wissenschafts- und Wirtschaftsstandortes Jena wesentlich.

Erfolgreiche Regionen wie Jena zeichnen sich durch eine Ausrichtung auf wissensintensive Kompetenzfelder in Wirtschaft und Wissenschaft aus, die besondere Anforderungen an das naturwissenschaftlich-technische Wissen und Können der Mitarbeiter stellen. Die Unternehmen in den Bereichen Technologie und Digitale Wirtschaft, die Forschungsinstitute und die beiden Jenaer Hochschulen, das Handwerk sowie die technischen Dienstleistungsbereiche sind Wachstumsmotoren Jenas. Direkt und indirekt über wirtschaftliche Beziehungen hängt ein großer Teil der über 53.800 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von diesen Wachstumstreibern ab. Aufgrund der positiven Entwicklung der wissensbasierten Branchen in Jena ist zu erwarten, dass sich weiterhin ein Fachkräftebedarf und damit auch berufliche Perspektiven ergeben werden.

Dabei handelt es sich - auf der Grundlage des § 2 Abs. 2 ThürKO - um freiwillige Aufgaben, für die jedoch eine längerfristige Perspektive notwendig ist, damit ein nachhaltiger Nutzen für junge Menschen und die Stadt geschaffen werden kann. Mit der Förderung der Imaginata erfüllt die Stadt Jena ihre Aufgaben im Bereich der „Sicherung und Förderung eines bedarfsgerechten öffentlichen Angebotes an Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen“ sowie „die Entwicklung des kulturellen und sportlichen Lebens“.

#### Zu 002

Um die oben dargestellten Aufgaben wahrnehmen zu können, ist die Imaginata gGmbH auf weitere Unterstützung angewiesen. Daher ist auch ein Finanzierungsvertrag zu schließen, der als Anlage 2 dieser Vorlage beigefügt ist.

Der Hauptförderer der „Imaginata“ ist seit den 1990er Jahren die Heidehof Stiftung GmbH. Die Stadt Jena unterstützte ebenfalls die gemeinnützige Tätigkeit des Vereins auf dem Gebiet der Jugend und Bildung. Die bisherige Förderung der Einrichtung erfolgte durch eine Optionsförderung auf Grundlage der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinie. In den vergangenen drei Jahren wurde der Imaginata e.V. von der Stadt jährlich mit 40.000,00 € gefördert. Grundlage dafür war der Beschluss des Stadtrates Nr. 13/2129-BV vom 10.07.2013 zum „Optionsfördervertrag mit dem Verein

Imaginata e.V.“. Die Heidehof Stiftung GmbH gewährte darüber hinaus einen Zuschuss in Höhe von 250.000,00 €.

Die bisherige Förderung des Imaginata e.V. und die in den Jahren 2001 bis 2014 erwirtschafteten Eigeneinnahmen können der als Anlage 3 beigefügten vereinfachten tabellarischen Übersicht über die Einkünfte des Imaginata e.V. entnommen werden.

Diese bisherige Finanzierung wird nun durch einen Finanzierungsvertrag der drei Gesellschafter – Imaginata e.V., Stadt Jena und Heidehof Stiftung GmbH – abgelöst. Der Vertrag hat vorerst eine Laufzeit von fünf Jahren und sichert die langfristige Finanzierung der Einrichtung sowie den Einfluss der Stadt Jena auf die gGmbH. Die Stadt Jena verpflichtet sich darin, die Gesellschaft und ihre Tätigkeit mit jährlich 125.000,00 € zu fördern, wie dies im MINT-Konzept der Stadt Jena (vgl. Beschluss des Stadtrates Nr. 16/0863-BV vom 18.05.2016) vorgesehen ist. Die Heidehof Stiftung GmbH wird die Gesellschaft jährlich mit einer Zuwendung in Höhe von 100.000,00 € unterstützen.

#### Zu 003

Da die Stadt Jena einer der Gründer der privatrechtlichen Imaginata gGmbH werden soll, ist dafür aufgrund § 73 Abs. 1 Satz 4 ThürKO eine Genehmigung des Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) erforderlich.

Mit Abschluss des Finanzierungsvertrages geht die Stadt finanzielle Verpflichtungen über einen Zeitraum von fünf Jahren ein. Dabei handelt es sich um ein Rechtsgeschäft, das eine gewisse Nähe zur Aufnahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen aufweist. Daher kann auch hierfür eine Genehmigung des TLVwA nach § 64 Abs. 2 Satz 3 ThürKO erforderlich sein.

#### Zu 004

Um eine den zu erfüllenden Aufgaben angemessene Bezahlung des Geschäftsführers der gGmbH sicherzustellen, ist ein Gehalt ausreichend, das dem einer E 13 im öffentlichen Dienst nicht übersteigt.

#### Zu 005

Die Stadt Jena wird in der Gesellschafterversammlung durch den Leiter des Fachdienstes Haushalt, Controlling und Organisationsentwicklung, Herr Martin Berger, vertreten. Herr Berger hat nicht nur durch die Mitarbeit an der Erstellung des MINT-Konzeptes der Stadt Jena Erfahrungen im Bereich der naturwissenschaftlich-technischen Bildung. Als für die Finanzen der Stadt Jena verantwortlicher Fachdienstleiter ist er daher prädestiniert, die städtischen Interessen in der Gesellschaft sowohl finanziell als auch fachlich zu vertreten.

#### Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318.

## Änderung der Richtlinie für den "jenaBonus" und finanzielle Förderung

- beschl. am 14.12.2016, Beschl.-Nr. 16/1108-BV

**001** Der anliegenden Neufassung der Richtlinie zur Vergabe des JENABONUS wird zugestimmt.

**002** Es wird entweder der Erwerb von Monatskarten und Schüler-Monatskarten oder einmalig pro Monat der Erwerb von zwei Viererkarten im Paket bezuschusst.

**003** Die Förderung für Inhaber des JENABONUS erfolgt für Erwachsene in Höhe von 15,- € je Monat/ Person und für Kinder und Jugendliche in Höhe von 25,- € je Monat/ Person.

**004** Die Verwaltung wird beauftragt, dem Stadtrat im ersten Halbjahr 2017 eine Berichtsvorlage vorzulegen, die die Kosten und Umsetzungsmöglichkeiten eines für jenaBonus-Inhaber kostenlosen Kinder- und Jugendmobilitätsticket aufzeigt.

#### Begründung:

Die Richtlinie zur Vergabe des JENABONUS, die Finanzierung sowie die Abwicklung des Zuschusses der Stadt Jena zum JENABONUS bedarf der Veränderung bzw. Anpassung.

Bisher erfolgt die Gewährung einer JENABONUS-Karte auf der Basis der Richtlinie aus dem Jahr 2009. Zwischenzeitlich gab es einige Änderungen, so dass eine Anpassung notwendig ist.

Neben redaktionellen Änderungen wird der Kreis der Berechtigten erweitert. Zukünftig sollen auch Personen, die als Schüler an Berufsbildenden Schulen oder Auszubildenden nur über geringe Einkünfte verfügen, eine Förderung erhalten.

Im ersten Halbjahr 2016 erhielt die Stadt Jena die Kündigung des bestehenden Buchungssystems zum JENABONUS von dem bisherigen Vertragspartner der sCard Service GmbH. Daraufhin erfolgten Recherchen ob und welche technische Lösung zum Einsatz kommen können. Es gibt wenige Unternehmen, die ein solch seltenes Produkt anbieten und supporten. In jedem Fall wäre eine Investition von 3000,- bis 5000,- Euro erforderlich. Angesichts der Fallzahlen und des erheblichen Aufwandes, ein solches Buchungssystem zu betreiben, ist eine Neubeschaffung nicht sinnvoll. Es wird daher zukünftig keine Bonuspunktzahl bzw. kein Geldwert festgelegt.

Zur Reduzierung der Ausgabe für rabattierte Fahrausweise der Jenaer Nahverkehrsgesellschaft für JENABONUS Inhaber in Verbindung mit der Reduzierung des Verwaltungsaufwandes in der Stadt Jena und der Jenaer Nahverkehrsgesellschaft mbH gibt es verschiedene Möglichkeiten.

Grundsätzliche Einigung besteht zwischen der Stadt Jena und der Jenaer Nahverkehrsgesellschaft zur Beendigung des Verkaufes von rabattierten Einzelfahrscheinen. Der Verwaltungsaufwand und die damit verbundenen Kosten sind enorm hoch.

Der Wegfall des Einzelfahrscheinverkaufs führt zu einer

finanziellen Mehrbelastung der Betroffenen. Allerdings wird dieser durch den möglichen Erwerb von 4-Fahrten-Karten abgefedert. Statt des bisherigen Subventionsbetrages von 0,50 Euro je Fahrausweis ist eine Rabattierung von 0,25 Euro möglich.

Aus fachlicher Sicht ist daher die Konzentration auf die Förderung von Monatskarten eine zielgerichtetere Unterstützung. Damit erfolgt eine direkte und bedarfsgerechte Unterstützung von den Personen, die monatlich bzw. wöchentlich auf die Nutzung des Nahverkehrs auf dem Weg zur Arbeits- oder Ausbildungsstelle, zur Kindertagesstätte oder ähnlichen Situationen angewiesen sind.

Angesichts der nachstehenden Tabelle wird deutlich, dass die im Regelsatz enthaltenen Anteile sowie der bisherige städtische Zuschuss nicht ausreichen, um eine Monatskarte zu erwerben. Vielmehr muss auf Ausgaben in anderen Bereichen (Bekleidung, Ernährung, o.ä.) verzichtet werden.

	Tatsächliche Kosten	Bedarf im Regelsatz	Bisheriger Zuschuss	Neuer Zuschuss
Erwachsener	56,60 €	32,90 €	14,15 €	15,00 €
Kind von 7 bis 14 Jahre	42,50 €	26,49 €	10,40 €	25,00 €
Kind von 15 bis 18 Jahre	42,50 €	13,28 €	10,40 €	25,00 €

Die Auswertung des durchschnittlichen Nutzungsverhalten aus den Jahren 2010 bis 2015 ergibt, dass

- rd. 12.000 Monatskarten für Erwachsene im Jahr 1.000 pro Monat
- rd. 1.500 Monatskarten für Kinder und Jugendliche im Jahr

verkauft wurden.

Dabei ist zu beachten, dass diejenigen Kinder, die eine Wahlschule in größerer Entfernung besuchen, eine kostenlose Monatskarte über den Fachdienst Jugend und Bildung auf Grund des Stadtratsbeschluss 14/0234 BV erhalten.

Durch den Wegfall der Förderung der Einzelfahrscheine ist zu erwarten, dass die Anzahl an Nutzern steigt. Dieser Aufwuchs kann jedoch durch den Wegfall der Förderung der Einzelfahrscheine kompensiert werden.

**Vergleich der Sozialticketformen im VMT Gebiet von Gera, Weimar und Erfurt**

**Gera:** Die Stadt Gera gibt **keine** Sozialtickets aus.

**Erfurt:** NUR Monatskarte oder Abo-Karten als Sozialticket, Auszahlung einer Förderung von 15 Euro/Monat nach Antrag im Amt für Soziales und Gesundheit (Abwicklung: Berechtigte kaufen Monatskarten oder schließen einen Abo-Vertrag zum regulären Tarif ab. Berechtigte gehen in Vorleistung. Auszahlung erfolgt rückwirkend für die genutzten

Zeitkarten.)

**Weimar:** Ausschließlich Monatskarten als Sozialticket, Rabatt: 50% (Abwicklung: Das Verkehrsunternehmen verkauft an die Stadt Weimar Monatskarten vom Block. Berechtigte erwerben die Sozialtickets im Bürgerbüro.)

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318.

**Grundhafte Erneuerung der Lützowstraße von der Kirche bis zum Lauensteinweg**

- beschl. am 14.12.2016, Beschl.-Nr. 16/1116-BV

**001** Die Stadt Jena erneuert die Lützowstraße im Abschnitt zwischen der Kirche und der Lauensteinweg im Jahre 2017 grundhaft. Für diese Baumaßnahme werden die Grundstücksanlieger später nach dem ThürKAG und der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Jena anteilig zu Straßenbaubeiträgen herangezogen.

**002** Der Abschnitt der Lützowstraße zwischen der Kirche und der Mühlenstraße soll im Jahre 2025 grundhaft erneuert werden.

**Begründung:**

Aufgrund der schlechten Straßenzustands der Lützowstraße im Abschnitt zwischen der Kirche und der Lauensteinweg, welcher hauptsächlich auf das Alter der Anlage zurückzuführen ist, macht sich hier die grundhafte Erneuerung der Straße im Jahre 2017 notwendig.

Die Planungen zum Ausbau wurden vom Kommunalservice Jena im Ortsteilrat Jena-Lichtenhain vorgestellt und vom Stadtentwicklungsausschuss bestätigt. Die Grundstückseigentümer wurden anschließend schriftlich über die zu erwartenden Beitragshöhen unterrichtet und in einer Informationsveranstaltung am 28.11.2016 über die Ausführungsplanung und die beitragsrechtliche Situation informiert.

Aufgrund des Wunsches des Ortsteilrates, der Bürgerinitiative Lützowstraße sowie des für die nächsten Jahre ausreichenden Straßenzustands wird darauf verzichtet, den unteren Abschnitt der Lützowstraße zwischen der Kirche und der Mühlenstraße 2017 mit herzustellen. Die Erneuerung dieses Abschnitts ist für das Jahr 2025 vorgesehen.

Angaben zur Höhe des voraussichtlichen Straßenbaubeitrags ( basierend auf unverbindlichen Schätzungen )
Anzahl der zu veranlagenden Grundstücke / Flurstücke: 21
durchschnittlich zu erwartender Beitrag: 11,18 Euro pro m <sup>2</sup>
Niedrigster zu erwartender Beitrag: ca. 180,00 Euro (= Privatanlieger mit 477 m <sup>2</sup> )
Höchster zu erwartender Beitrag: ca. 30.500,00 Euro (= Stiftungsgrundstück mit 3.200 m <sup>2</sup> )

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318.

## **Bebauungsplan B-Zw 05 "Wohngebiet beim Mönchenberge", 2. Entwurf: Abwägungsbeschluss**

- beschl. am 14.12.2016, Beschl.-Nr. 16/1101-BV

**001** Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes B-Zw 05 „Wohngebiet beim Mönchenberge“ werden nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander nach § 1 Abs. 7 BauGB entsprechend der beigefügten tabellarischen Abwägungsvorschläge (Tabellen 1 und 2 der Anlage) beschlossen.

**Begründung:**

Am 15.06.2016 hat der Stadtrat den 2. Entwurf des Bebauungsplanes B-Zw 05 „Wohngebiet beim Mönchenberge“ gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Diese fand vom 11.07. bis zum 26.08.2016 statt und dauerte damit zwei Wochen länger als gesetzlich vorgeschrieben. Im Rahmen der Offenlage fand am 16.08.2016 eine öffentliche und gut besuchte Bürgerinformationsveranstaltung statt, bei der auch ein maßstäbliches Modell der geplanten Bebauung ausgestellt wurde. Dieses stand ergänzend zu den im Fachdienst Stadtentwicklung und Stadtplanung ausgelegten Planunterlagen während des gesamten Zeitraumes der Auslegung zur Ansicht bereit.

Innerhalb der Beteiligung zum 2. Entwurf gingen 15 Stellungnahmen externer Träger öffentlicher Belange (TÖB), 7 interne Stellungnahmen und 253 Äußerungen der Öffentlichkeit ein. Von den Äußerungen der Öffentlichkeit erfolgten 222 gleichlautend.

Die Abwägungsvorschläge zu den vorgebrachten Stellungnahmen sind den beigefügten Tabellen zu entnehmen, die Anlage zu dieser Beschlussvorlage sind. Nachfolgend wird ein Überblick zu den wichtigsten im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Belangen und deren Behandlung im Abwägungsvorschlag gegeben.

### 1. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die meisten beteiligten TÖB haben sich nur dann zum 2. Entwurf geäußert, wenn neue Erkenntnisse gegenüber der Stellungnahme zum 1. Entwurf vorlagen. Die Mehrzahl der Äußerungen betraf redaktionelle Änderungen.

Das Ergebnis der Abwägung zum 1. Entwurf war in den 2. Entwurf eingearbeitet worden. Verschiedene Hinweise aus der Beteiligung erfordern geringfügige Anpassungen in Plan und Text oder werden Bestandteil des noch abzuschließenden Ordnungsmaßnahmevertrages, dazu gehören:

- Genaue Lage der Baumstandorte;
- Bemessung des Regenrückhaltevolumens;

- Absicherung der Pflanzmaßnahmen im Ordnungsmaßnahmevertrag;
- Ausbildung der Heckenpflanzung am westlichen Gebietsrand;
- Hinweise auf den geplanten Neubau oder die Umverlegung von Medien, u.a. der Neuverlegung der Wasserleitung im Flurweg;
- Hinweise zur Versickerung und zur Rückhaltung von Abwässern.

### 2. Beteiligung der Öffentlichkeit

Bedarf an Wohnbauflächen:

In einer hohen Zahl der abgegebenen Stellungnahmen wird angezweifelt, dass in Jena ein entsprechender Wohnraumbedarf bestünde und eine Reduzierung der Wohnungszahl gefordert.

In der Abwägung werden die aktuell vorliegenden Prognosen und Konzepte angeführt, die kurz und mittelfristig einen erhöhten Wohnraumbedarf belegen, darunter der zuletzt vorgestellte „Wohnbauflächenbericht der Stadt Jena 2016“. Es wird festgestellt, dass die Nachfrage in allen Marktsegmenten des Wohnens hoch bleibt und weitere Neubautätigkeit erforderlich ist. Dies ist nicht nur auf den Zuzug von Außen nach Jena zurückzuführen, sondern auch darauf, dass in der Stadt ein Geburtenüberschuss besteht. Laut Beschluss „Wohnbauflächenentwicklung Jena 2030“ sollen daher bis 2022 1.300 bis 1.400 neue Wohneinheiten entstehen, denen bis 2030 weitere 1.200 bis 1.300 Wohnungen folgen sollen. Als prioritäre Standorte sind neben dem kernstädtischen Bachstraßenviertel Jena-Nord und Zwätzen benannt.

Aus gesamtstädtischer Perspektive stellt die Planung des „Wohngebietes beim Mönchenberge“ eine notwendige und angemessene Entwicklung dar, die vorwiegend dem Gemeinwohl – nämlich dem Bedarf an Wohnraum – dient, und demgegenüber Einzelinteressen weniger stark wichtet. Darüber hinaus wird durch die vorgesehene Bauweise ein sparsamer Umgang mit den nach § 1 BauGB gesetzlich geschützten und in der Stadt begrenzten Ressourcen an Grund und Boden gewährleistet.

Städtebauliche Belange | Ortsbild:

In einer hohen Zahl der Stellungnahmen wird geäußert, dass die Bebauung als zu hoch und/ oder zu dicht empfunden würde. In einigen wird eine generelle Reduzierung der Gebäudeanzahl gewünscht. In einzelnen Stellungnahmen wird für eine stärkere Abstufung der Gebäudehöhe in Richtung Heiligenberg plädiert.

Teilweise wird in Stellungnahmen angegeben, dass der dörfliche Charakter der vorhandenen Wohngebiete nicht ausreichend berücksichtigt worden sei. Einzelne Stellungnahmen sagen aus, dass für die Bebauung im beplanten Gebiet Ein- und Zweifamilienhäuser wünschenswert wären. Vereinzelt wurde das Satteldach als zu bevorzugende Dachform benannt.

In der Abwägung wird vorgeschlagen, am städtebaulichen Konzept grundsätzlich festzuhalten. Das Konzept beinhaltet die Ausbildung der oberen Geschosse im Westen und Süden des Plangebietes als

Staffelgeschosse, um die wahrnehmbare Höhe der Gebäude zur Nachbarschaft und zum Landschaftsraum zu mindern. Das städtebauliche Konzept sieht moderne, urbane Wohnhöfe vor. Eine Einzel- und Kleinhausbebauung im Planbereich wird nicht für zielführend gehalten; das im Bebauungsplan vorgeschriebene Flachdach entspricht dem städtebaulichen Konzept und dem gewünschten modernen architektonischen Erscheinungsbild.

Die Schaffung eines klaren, erlebbaren Bebauungsrandes hin zur und gegenüber der angrenzenden offenen Landschaft gibt vielen Wohnungen erlebbaren Anteil an dieser und unterstützt andererseits die in einem weiteren Bebauungsplanverfahren beabsichtigte dauerhafte Sicherung der Wiesenfläche als Grün- und Erholungsfläche. Dadurch wird dem städtebaulichen Prinzip der doppelten Innenentwicklung entsprochen: kompakte Bauweise, Sicherung von Freiräumen für Erholung und Klimaschutz.

Verkehr:

In den Stellungnahmen wird eine Verschärfung der Verkehrssituation in benachbarten Straßen des Nebennetzes insbesondere in Spitzenzeiten befürchtet. Dies beträfe auch eine mögliche höhere Gefährdung der Kinder der Kita am Flurweg. Mehrfach wird gewünscht, dass ein Einbahnstraßenverkehr im Rosenhang und | oder Schreckenbachweg geprüft werden solle.

In der Bürgerinformationsveranstaltung erfolgte durch das Team Verkehrsplanung eine ausführliche Erörterung zu Fragen der verkehrlichen Auswirkungen der Planung. Demnach steht zu erwarten, dass es im Flurweg, Am Rosenhang und Schreckenbachweg zu einer geringfügigen zusätzlichen Belastung in den Spitzenstunden kommen wird. Urheber des morgendlichen stockenden Verkehrsablaufes wird jedoch nach wie vor der externe Bring- und Abholverkehr sein, der vor allem der Schule am Schreckenbachweg und der Kita am Flurweg gilt. Die zusätzliche Belastung in diesen Straßenräumen aus dem Plangebiet selbst ist jedoch eher gering, da die Hauptlast des zu- und abfahrenden Verkehrs des Plangebietes über die Planstraße A direkt von und zur Naumburger Straße und nicht über Flurweg, Am Rosenhang und Schreckenbachweg abgewickelt werden wird.

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Situation für die Kita am Flurweg insgesamt verbessern wird. Zwar wird eine geringe Verkehrszunahme in Spitzenstunden prognostiziert. Im Zuge des Ausbaus des Flurwegs wird sich jedoch durch den Bau von Fußwegen und der Verbreiterung des Straßenquerschnitts sowie der Errichtung einer Querungshilfe die Situation in dieser Straße und im Umfeld der Kita verbessern.

Eine Einbahnstraßenregelung kann im Zusammenhang mit der Erstellungen eines Bebauungsplans nicht getroffen werden, da dies der mögliche Regelungsgehalt nicht zulässt.

Sonstiges:

Weitere Stellungnahmen enthalten den Wunsch nach einer besseren Infrastruktur in Jena-Nord (u.a. Kitas, Schulen, Einkaufsmöglichkeiten, ärztliche Versorgung).

Der vorgesehene Spielplatz solle zentral im Plangebiet angeordnet werden. Darüber hinaus werden mit der Umsetzung der Planung eine höhere Wärmebelastung und ein schlechterer Luftaustausch befürchtet.

Zur erwarteten Entwicklung der klimatischen Bedingungen wurde eine gutachterliche Stellungnahme des Ingenieurbüros Lohmeyer erstellt. Empfehlungen aus dem Gutachten wurden in die Planung aufgenommen. Damit ist eine Verschlechterung der klimatischen Situation nicht zu erwarten.

### 3. Fazit

Die in der Beteiligung zum 2. Entwurf vorgebrachten und in den Tabellen 1 und 2 dargestellten Hinweise wurden fachlich bewertet und untereinander und gegeneinander abgewogen. Ein Teil der Hinweise wurde in die Planungen eingearbeitet, die dem Stadtrat zur abschließenden Beschlussfassung vorgelegt werden. Die Notwendigkeit einer erneuten Offenlage ergibt sich aus diesen Änderungen nicht.

Den in der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebrachten Hinweisen wurde fachlich argumentativ begegnet. Diese Argumente sind durch vorliegende Stadtratsbeschlüsse und damit verbundene Konzepte und Planungen untersetzt. In der Gesamtschau wird empfohlen, aus Gründen des Gemeinwohls den Abwägungsvorschlägen zu folgen und am Plankonzept grundsätzlich festzuhalten.

#### Hinweis:

Die Anlagen des bevorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Dezernat 3, Fachdienst Stadtplanung, Am Anger 26, Zi. 2\_16.

## **Bebauungsplan B-Zw 05 "Wohngebiet beim Mönchenberge", 2. Entwurf: Satzungsbeschluss**

- beschl. am 14.12.2016, Beschl.-Nr. 16/1102-BV

**001** Der Bebauungsplan B-Zw 05 "Wohngebiet Beim Mönchenberge", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B), wird in der Fassung vom 27.10.2016 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

### **Satzung über den Bebauungsplan B-Zw 05 "Wohngebiet Beim Mönchenberge"**

Aufgrund der §§ 19 Absatz 1 und 22 Absatz 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 183), in Verbindung mit § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) sowie § 83 Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 2014 (GVBl. S. 49), geändert durch Gesetz vom 22. März 2016 (GVBl. S. 153), beschließt der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 21.12.2016 folgende Satzung:

## § 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus der Planzeichnung Teil A vom 27.10.2016. Er erstreckt sich auf die folgenden Flurstücke der Stadt und Gemarkung Jena:

Gemarkung Zwätzen, Flur 1: 157, 158/2 tlw., 164, 168/4, 169/1, 169/4, 169/5, 170 tlw.

Gemarkung Lößstedt, Flur 1: 21 tlw.

Gemarkung Lößstedt, Flur 3: 79/1 tlw., 90 tlw.

## § 2 Bestandteile der Satzung

Die Satzung umfasst den Bebauungsplan B-Zw 05 "Wohngebiet Beim Mönchenberge", bestehend aus:

a) der Planzeichnung (Teil A)

b) den Textlichen Festsetzungen (Teil B)

jeweils in der Fassung vom 27.10.2016.

Der Satzung beigefügt ist die Begründung in der Fassung vom 27.10.2016.

## § 3 Inhalt der Satzung

Ein Vorhaben im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist in bauplanerischer Hinsicht zulässig, wenn es dem Bebauungsplan B-Zw 05 "Wohngebiet Beim Mönchenberge" nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

## § 4 Inkrafttreten

Die Satzung über den Bebauungsplan B-Zw 05 "Wohngebiet Beim Mönchenberge" tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**002** Die Begründung wird gemäß § 9 Abs. 8 BauGB gebilligt.

**003** Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Satzung entsprechend Kommunalordnung beim Thüringer Landesverwaltungsamt anzuzeigen. Nach Ablauf der Einspruchsfrist ist die Satzung ortsüblich bekannt zu machen.

**004** Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Flächennutzungsplan wie in der Begründung zum Bebauungsplan dargestellt zu berichtigen, und diese Berichtigung gemeinsam mit dem Bebauungsplan bekannt zu machen.

### Begründung:

#### 1. Planverfahren

Das Bebauungsplanverfahren wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 26.03.2014 eingeleitet.

Am 23.6.2015 fand in der Rautalschule als frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit eine Bürgerversammlung statt. Diese wurde durch eine sich anschließende zweiwöchige Offenlage des planerischen Konzepts ergänzt. In der Folge wurden ausgewählte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten, um das planerische Konzept zu qualifizieren.

Der nach dem Rücklauf der Stellungnahmen erarbeitete Bebauungsplanentwurf wurde am 18.11.2015 vom Stadtrat gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Die öffentliche Auslegung fand vom 14.12.2015 bis 23.12.2015 und vom 04.01.2016 bis 29.01.2016 statt und schloss eine Bürgerinformationsveranstaltung am 20.01.2016 ein. Parallel erfolgte die reguläre Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange.

Im Ergebnis der Beteiligungsverfahren wurde am 15.06.2016 ein Abwägungsbeschluss zum den zum 1. Entwurf des Bebauungsplanes eingegangenen Stellungnahmen gefasst. Diese hatten dazu geführt, dass ein 2. Entwurf vorgelegt wurde, der vom Stadtrat ebenfalls am 15.06.2016 gebilligt und zur Auslegung bestimmt wurde.

Die öffentliche Auslegung des 2. Entwurfs erfolgte vom 11.07.2016 bis einschließlich 26.08.2016. Innerhalb dieses Zeitraumes fand am 16.08.2016 eine öffentliche Bürgerversammlung in der Rautalschule statt. Eine Benachrichtigung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erfolgte in Zusammenhang mit der Planoffenlage.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden gesichtet und bewertet und in Form von Abwägungsvorschlägen dem Stadtrat mit der Beschlussvorlage 16/1101-BV vorgelegt.

Mit dem Satzungsbeschluss findet das förmliche Planverfahren seinen Abschluss; die Planunterlagen werden nach der Beschlussfassung bei der Genehmigungsbehörde zur Anzeige gebracht.

Der Flächennutzungsplan wurde im Zuge des beschleunigten B-Plan-Verfahrens berichtigt, so dass er mit den Planungszielen des Bebauungsplanes übereinstimmt. Dies ist in der Begründung zum Bebauungsplan dargestellt. Mit der Bekanntmachung der Berichtigung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

#### 2. Geänderte Planinhalte

Gegenüber dem vom Stadtrat gebilligten und öffentlich ausgelegten 2. Entwurf ergeben sich für den Satzungsplan folgende Änderungen:

- Flexibilisierung des Baufeldes WA4 durch eine leichte Vergrößerung des Baufensters und Anpassung an die Maßfestsetzungen von WA1;
- Zulassung einer Tiefgarage im WA4, die über das eigentliche Baufenster hinausragt;
- Einordnung einer Fläche für eine Telekommunikationsanlage an Planstraße A;
- Einarbeitung der im Schallgutachten benannten Lärmpegelbereiche direkt in die Planzeichnung;
- Leichte Verschiebung der Baumstandorte in Planstraße B und am Flurweg aufgrund der Überschneidung mit vorhandenen oder geplanten Medientrassen;
- Redaktionelle Überarbeitung der textlichen Festsetzungen zu Schallschutzmaßnahmen.

Darüber hinaus erfolgten weitere geringfügige redaktionelle Plananpassungen.

Hinweis:

Die Anlagen des bevorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Dezernat 3, Fachdienst Stadtplanung, Am Anger 26, Zi. 2\_16.

**Ordnungsmaßnahmevertrag über die Herstellung öffentlicher Erschließungsanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes B-Zw 05 "Wohngebiet Beim Mönchenberge" mit Übereignungsverpflichtung von Grundstücken**

- beschl. am 14.12.2016, Beschl.-Nr. 16/1093-BV

**001** Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den beigefügten Ordnungsmaßnahmevertrag (OMV) über die Herstellung öffentlicher Erschließungsanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes B-Zw 05 „Wohngebiet Beim Mönchenberge“ mit Übereignungsverpflichtung von Grundstücken mit der ZEH Ziegelmontagebau GmbH aus Hermsdorf abzuschließen.

**002** Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Vertrag in einzelnen Punkten zu aktualisieren, sofern dies im Rahmen der abschließenden Verhandlungen erforderlich wird.

**003** Die Herstellung und die anteilige Übernahme der Finanzierung des neuen Spielplatzes wird im Rahmen des OMV für die Herstellung des Erschließungsgebietes geregelt.

**Begründung:**

Der Stadtrat der Stadt Jena soll am 21.12.2016 den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan B-Zw 05 "Wohngebiet beim Mönchenberge" fassen. Das Erschließungsgebiet befindet sich in dem mit Satzung der Stadt Jena vom 29.02.2012 förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Zwätzen“, bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 45/14 vom 13.11.2014, S. 314.

Nach § 2 der Satzung wird das vereinfachte Sanierungsverfahren nach §§ 142 Abs. (4), 152 BauGB angewandt, sodass die §§ 152 bis 156 a BauGB keine Anwendung finden. Es besteht das beiderseitige Interesse (Stadt und der Eigentümerin, der ZEH Ziegelmontagebau GmbH), das künftige Wohngebiet „Beim Mönchenberge“ Grundstücke im Plangebiet zu erschließen und zu bebauen.

Der Ordnungsmaßnahmevertrag wird zur Sicherung der Erschließung des Wohngebiets „Beim Mönchenberge“ abgeschlossen. Die Vertragspartnerin ZEH Ziegelmontagebau GmbH ist Eigentümerin der Grundstücke bis auf Teile des Flurweges und des späteren Rad-Gehweges am westlichen Rand des Erschließungsgebietes, soweit sie im Geltungsbereich liegen.

Die Erschließungsträgerin, die ZEH Ziegelmontagebau GmbH, vereinbart mittels dieses Vertrags, die Herstellung der zukünftigen öffentlichen Verkehrsanlagen, der Wege und des Quartiersplatzes (s. Anlagen), den Ausbau der vorhandenen öffentlichen Verkehrsanlagen des Flurweges sowie die Baumpflanzungen zu übernehmen. Ausgenommen davon ist der Abschnitt Oberer Flurweg,

Einmündung Planstraße B bis Einmündung Rosenhang. Die Stadt beteiligt sich als zweiter Anlieger neben dem Vorhabenträger ZEH-Ziegelmontagebau an den entstehenden Kosten entsprechend der Aufteilung dieser auf Basis der Straßenbeitragssatzung der Stadt Jena /SBS v. 05.11.2008 veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 49/08 vom 11.12.2008, S. 366.

Darüber hinaus wird im Rahmen des OMV die anteilige Übernahme von Folgekosten für die Herstellung des Spielplatzes geregelt.

Hinweis:

Die Anlagen des bevorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Dezernat 3, Fachdienst Stadtplanung, Am Anger 26, Zi. 2\_08.

**Öffentliche Bekanntmachungen**

 <p><b>JENA</b> LICHTSTADT</p>	<p><b>Öffentliche Bekanntmachung</b> Ausschusssitzungen</p>
<p>Am <b>26.01.2017, um 17:00 Uhr</b>, findet im Plenarsaal des Rathauses, Markt 1, die nächste Sitzung des <b>Stadtentwicklungsausschusses</b> statt.</p>	
<p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Tagesordnung</li> <li>3. Protokollkontrolle</li> <li>4. Grundhafte Erneuerung der Wiesenstraße (von der Kreuzung Am Anger bis zur Grenze des Sanierungsgebietes Unteraue)</li> <li>5. Grundhafte Erneuerung der Ziegenhainer Straße im Abschnitt zwischen dem Burgweg und der Friedrich-Engels-Straße</li> <li>6. Informationen aus dem Dezernat Stadtentwicklung &amp; Umwelt</li> <li>7. Sonstiges</li> </ol>	
<p><b>Der stellv. Ausschussvorsitzende</b></p>	

## Öffentliche Ausschreibungen



### Hinweis auf die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung

Der Auftraggeber Kommunalservice Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena (Tel.: 03641 / 49 89 0), hat unter der Vergabenummer: 2529/2016 für den Vergabegegenstand nach VOL/A

### Rahmenvereinbarung zur Lieferung von Abfallsammelbehälter 2017-2018

die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung auf der Internetseite des Kommunalservice Jena ([www.ksj.jena.de/ausschreibungen](http://www.ksj.jena.de/ausschreibungen)) und [www.bund.de](http://www.bund.de) unter der Vergabenummer 1809967 veröffentlicht.



### Hinweise auf die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung, nach VOB/A

Die Stadt Jena, vertreten durch den Kommunalservice Jena, schreibt gemeinsam mit den Stadtwerken Energie Jena-Pößneck und der jenawohnen GmbH folgende Baumaßnahme als Gemeinschaftsmaßnahme nach VOB/A auf der Internetseite des KSJ ([www.ksj.jena.de/ausschreibungen](http://www.ksj.jena.de/ausschreibungen)) und auf [www.bund.de](http://www.bund.de) unter Kennziffer: 1810026 öffentlich aus.

### Vorhabenbezeichnung: Grundhafter Ausbau Am Rähmen, 07743 Jena, 1.+2. Bauabschnitt

#### Art des Vorhabens:

Straßenbau, Straßenbeleuchtung, Leitungsbau, Tiefbau Gas, Tiefbau IT, Tiefbau Elektrotechnik, Leitungsbau Mischwasserkanal, Tiefbau Trinkwasser und Freianlagen



### Hinweis auf die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung

Der Auftraggeber Kommunalservice Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena (Tel.: 03641 / 49 89 0), hat unter der Vergabenummer: 2.6.2.2.-2017 für den Vergabegegenstand nach VOL/A

## Lieferung von einem mobilen Feucht-Sandstrahlgerät

die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung auf der Internetseite des Kommunalservice Jena ([www.ksj.jena.de/ausschreibungen](http://www.ksj.jena.de/ausschreibungen)) und [www.bund.de](http://www.bund.de) unter der Vergabenummer 1811946 veröffentlicht.



öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

**Auftraggeber:** Kommunale Immobilien Jena (KIJ), PF 100338, 07703 Jena bzw. Paradiesstraße 6, 07743 Jena (1. OG, Zimmer 1.13), Tel.-Nr. 03641-497006, Fax: 03641-497005

**Vorhaben:** KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

### A 00019/2017 Sportkomplex Lobeda West, Karl-Marx Allee 9, Jena

**Ort:** Sporthallenkomplex - Lobeda West, Karl-Marx-Allee 9, 07747 Jena

**Leistung:** Unterhaltsreinigung ca. 61.400 m<sup>2</sup> im Monat bei Schulbetrieb und Winterdienst ca. 363 lfm.

Entgelt: 10,00 €

Ausführungsfrist: 01.04.2017 – 31.03.2020

Abgabe/Eröffnungstermin: 28.02.2017 10:00 Uhr

Bindefrist: 31.03.2017

**Zuschlagskriterien:** 70% Preis 20% Ablauforganisation für das Objekt (Betreuungsstruktur, Personalbeschaffung- und Organisation) 10% Umweltkonzept

#### Entgelt:

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das vor Abholung bzw. Versand der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena, IBAN DE 58830 530300 000033 030 BIC HELA DE F1 JEN einzuzahlen ist mit dem Zahlungsgrund 6661.621301 und dem Vermerk "A 00019/2017". Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet; Schecks werden nicht akzeptiert!

Es besteht auch die Möglichkeit, sich auf der Homepage [www.kij.de/ausschreibungen](http://www.kij.de/ausschreibungen) unter dem entsprechenden Los zu registrieren. Sobald die Registrierung erfolgt ist, werden die Vergabeunterlagen sowie alle Änderungen und Bieteranfragen nebst deren Beantwortung dem Bieter an die registrierte E-Mail-Adresse kostenfrei versendet, jedoch nicht vor dem 20.01.2017.

**Den vollständigen Ausschreibungstext und die Bedingungen zur Teilnahme finden Sie unter:**

[www.kij.de/ausschreibungen](http://www.kij.de/ausschreibungen)